

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel.: 089 / 21 24 - 0
Fax: 089 / 21 24 - 24 40
Internet: www.lfa.de

Ihre Zeichen u. Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum
01.04.2020

Rundschreiben Nr. 8/2020

- 1 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit
- 2 Tilgungsaussetzungen – vereinfachter Vordruck Nr. 567

Mit den Rundschreiben Nr. 4/2020 vom 17.03.2020, Nr. 6/2020 vom 20.03.2020 und Nr. 7/2020 vom 25.03.2020 haben wir bereits über Maßnahmen zur Unterstützung des bayerischen Mittelstandes bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie informiert. Auf Grundlage einer Rückbürgschaft des Freistaats Bayern, der beihilferechtlichen Erleichterungen der EU durch den „temporary framework“ und der durch den Bundestag beschlossenen vorübergehenden Lockerungen im Insolvenzrecht (COVInsAG) können wir nun folgende weitere Hilfsangebote zur Verfügung stellen:

1 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit

Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, stellt die LfA Förderbank Bayern mit dem Corona-Schutzschirm-Kredit ein Produkt mit hoher Risikoentlastung für die Hausbank und besonders günstigen Endkreditnehmerzinsen zur Verfügung.

Die wichtigsten Eckpunkte des Corona-Schutzschirm-Kredits sind:

- Ausreichung auch an Unternehmen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren
- Antragstellerkreis: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige
- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020)
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 10 Mio. EUR
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %
- Die mit unserem Rundschreiben Nr. 7/2020 vom 25.03.2020 mitgeteilten Erleichterungen – vereinfachtes Verfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (ein-

schließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung – gelten für den Corona-Schutzschirm-Kredit analog.

- Standard-Laufzeittypen:
 - 2 Jahre endfällig
 - 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren
(auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Weitere Details können dem beigefügten Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“ entnommen werden. Für unsere Bankenpartner steht eine entsprechend angepasste Übersicht der Gesamtmargin in unserem Bankenportal zum Abruf bereit.

Finanzierungen in unserem sonstigen Produktportfolio sind darüber hinaus unverändert möglich, z. B. im Universalkredit mit einer Laufzeit von mehr als 6 Jahren oder ohne Haftungsfreistellung.

Anträge für den neuen Corona-Schutzschirm-Kredit können **ab 07.04.2020** bei uns eingereicht werden. Zeitgleich erteilen wir Darlehenszusagen und stellen in unserem Bankenportal unter www.lfa.de eine laufend aktualisierte Liste mit Fragen und Antworten (FAQ-Liste) zur Verfügung.

2 Tilgungsaussetzungen – vereinfachter Vordruck Nr. 567

Auf Grundlage der durch den Bundestag mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz gebilligten Lockerungen des Insolvenzrechts kann das Antragsverfahren zur Tilgungsaussetzung bei Programmdarlehen der LfA mit und ohne Haftungsfreistellung (siehe auch Rundschreiben Nr. 7/2020 vom 25.03.2020) weiter vereinfacht werden. Im aktualisierten Vordruck Nr. 567, der als Anlage beiliegt, ist u. a. nicht mehr für den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern zum Stichtag 31.12.2019 zu bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif war bzw. sich nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befand.

Die Beantragung von Tilgungsaussetzungen für Akutkredite, bei denen die Tilgung monatlich erfolgt, ist ebenfalls über Vordruck Nr. 567 möglich. Wir bitten hierzu Anfang und Ende des Zeitraums anzukreuzen, zu dem eine Tilgungsaussetzung erfolgen soll. Ergänzende Angaben können bei Bedarf im Freitextfeld „Skizzierung der eigenen Beiträge“ gemacht werden.

Um Ihnen einen aktuellen Gesamtüberblick über die Corona-Hilfen der LfA zu geben, haben wir alle relevanten Merkblätter sowie das neue LfA-Infoblatt zum Corona-Schutzschirm-Kredit beigefügt. Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen sind alle Änderungen durch Randstriche markiert. Beigefügt ist zudem die aktuelle Konditionenübersicht, in der die mit unserem Rundschreiben Nr. 5/2020 vom 18.03.2020 mitgeteilten erhöhten Tilgungszuschüsse beim Startkredit und Innovationskredit 4.0 mit berücksichtigt sind. Die Unterlagen sind auch online über unsere Homepage lfa.de abrufbar.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (CS5)
- für Nicht-KMU mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. EUR (CS6)

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der Corona-Krise ausgereicht. Gefördert werden Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, sofern

- a) das Unternehmen zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) einzustufen war und
- b) nach Einschätzung der Hausbank zu erwarten ist, dass der Endkreditnehmer das Darlehen nach Überwindung der derzeitigen durch die Corona-Krise bedingten Probleme planmäßig bedienen kann.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) bereits zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren,

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2020 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Nicht förderfähig im Rahmen des Corona-Schutzschirm-Kredits sind Umschuldungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen für KMU und für Nicht-KMU, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der

LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 2 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Er ist begrenzt auf:

- 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019 oder
- das doppelte der Lohnsumme im Jahr 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt).

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährt, die bis 31.12.2020 befristet ist.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusage bzw. Valutierung von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. durch die Hausbank) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

5 Mehrfachförderung

Der Corona-Schutzschirm-Kredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen / Zuschüsse) kombiniert werden.

Ausgeschlossen ist die Kombination mit Bürgschaften, Garantien oder haftungsfreigestellten Darlehen, die auf

Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“¹ ausgereicht werden sowie mit sonstigen Beihilfen, die auf Grundlage von Ziffer 3.2 (*Beihilfen in Form Garantien für Darlehen*) des *Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“).

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen* des Vordrucks ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die in Tz. 1 unter a) und b) benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ SA.56787 – Germany – COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften 2020, Genehmigung vom 24.3.2020

Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____ LfA-Nummer: _____

Voraussetzung zur Aussetzung von Tilgungsleistungen des vorgenannten Darlehens ist, dass Sie uns folgende Punkte vollumfänglich bestätigen:

- ☐ Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer zum 31.12.2019 nicht insolvenzreif war und sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befand, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- ☐ Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o.g. Darlehen wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- ☐ Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechthaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer zu belassen):

Die per

- ☐ 31.03.2020
- ☐ 30.06.2020
- ☐ 30.09.2020
- ☐ 30.12.2020

fälligen Tilgungsraten für das o.g. Darlehen bitten wir auszusetzen und mit der Schlussrate des o. g. Programmdarlehens einzuziehen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Zentralinstituts

Merkblatt „Akutkredit“ (AK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Akutkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 10,00 % übersteigt.

2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
 - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
 - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
 - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und

Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen sowie abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. der Bereitstellungsprovision erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

Außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.2 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 2.000.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- Erheblicher Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise,
- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,
- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Akutkrediten sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggeferligt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für einen Akutkredit ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mit zu tragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Akutkredits aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximierungswerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Akutkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und -konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle, ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen.

In Fällen, in denen der Konsolidierungsanlass gem. Tz. 4.2 in einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise begründet ist, sowie bei kleineren Förderfällen mit einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, wenn die Hausbank im Antrag (Vordruck 100) in Tz. 9.5 folgende Erklärung abgibt: "Bei dem Unternehmen liegt ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass entsprechend Tz. 4.2 des LfA-Merkblatts "Akutkredit" vor und plausible Konsolidierungsmaßnahmen sind eingeleitet bzw. geplant, die wir mittragen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen: <stichwortartige Aufzählung>".

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft auf Basis der "Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)" in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen im Bereich des Profisports. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von

den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabensteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzfirma), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen. Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 80%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Mio. EUR übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 25.03.2020 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 30 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 90 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Bürgschaften umfassen insbesondere die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufen in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Antragsberechtigt sind:
 - natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
 - Angehörige der Freien Berufe,
 - mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
 - Produktions- und Absatzgenossenschaften

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) sowie Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
 - 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

- 2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden⁴
- 2.2.1 Verbürgt werden:
- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
 - Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
 - Betriebsmittelkredite,
 - Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
 - Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.
- 2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ und Maßnahmen auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

- 4) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 20.06.2017), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁶.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss

Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.

6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁶,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

7) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

8) Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung⁴ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

2.5 Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Bürgschaften für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) waren, aber nach dem 31.12.2019 infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind, können in geeigneten Fällen auf Grundlage der bis Ende 2020 befristeten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) gewährt werden.

3 **Beihilfewert**

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie bei De-minimis-Beihilfen⁵ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁵ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁵ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

(siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

Im Rahmen der Coronakrise werden zeitlich befristet folgende Erleichterungen eingeführt:

- Auf eine weitere persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht verbürgt werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der Hausbank ist nicht gestattet. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte. Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.

4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.

4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,

- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei frei-

beruflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.

- der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

- 7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|-----------|
| - Bürgschaften für Investitionskredite (auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale | 1 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) | 2 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko | 3 % p. a. |

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen, vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegulungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegulungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9.1),
- von Artikel 38 der AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Tz. 9.2)
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) sowie
- des Befristeten Rahmens („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (siehe Tz. 11.2).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegulungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegulungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegulungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und

- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmens-typ. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfenswert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO

Beihilfen können zulässig sein auf Basis konkreter Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

AGVO-Beihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

9.1 Investitionsbeihilfen für KMU

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 17 der AGVO erfüllen.

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
 - für mittlere Unternehmen 10 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Für den Energiekredit Gebäude ist alternativ auch eine Förderung auf Basis von Art. 38 AGVO (siehe Tz. 9.2) möglich.

9.2 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 38 der AGVO erfüllen.

Als Energieeffizienzbeihilfen sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, förderfähig. Diese werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten.
- In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Energieeffizienzbeihilfen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Beihilfeintensität darf bei Energieeffizienzbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 50 % und
 - für mittlere Unternehmen 40 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Als Energieeffizienzbeihilfe wird von der LfA ausschließlich der Energiekredit Gebäude ausgereicht.

Das genannte Darlehensprodukt kann auch auf Grundlage von Art. 17 AGVO (siehe Tz. 9.1) bzw. der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die jeweiligen Kriterien eingehalten werden (siehe hierzu Merkblatt „Energiekredit Gebäude“).

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;

- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfepflichtwert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9.1) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 zum Befristeten Rahmen („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 gewährt werden bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierte Bundesregelungen.

Die LfA nutzt aus dem Befristeten Rahmen die Maßnahmen für:

- a) Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (Ziffer 3.2 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (SA.56787-Germany-COVID-19, Genehmigung vom 24.03.2020)) und
- b) Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (Ziffer 3.3 des befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Beihilfen auf Basis dieser Regelungen können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Es sind nur Unternehmen förderfähig, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden und/oder Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.
- Die Gewährung der Beihilfen muss bis zum 31.12.2020 erfolgen.
- Die Laufzeit der gewährten Beihilfen (Bürgschaften / Darlehen) darf maximal sechs Jahre betragen.
- Der Darlehensbetrag bzw. der zu verbürgende Darlehensbetrag darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 01.01.2019 erfolgte, darf der Darlehensbetrag die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
 - 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
 - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen, in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist.

- Die Beihilfen können sowohl für Investitionen als auch Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Für Beihilfen in Form von Bürgschaften darf die Bürgschaftsquote bis 90 % betragen.

Anwendungsbereich:

- Die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann im Rahmen der LfA-Bürgschaften genutzt werden. Für die Avalprovisionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei der Verbürgung eines Investitionskredits mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).
- Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist Grundlage für die Ausreichung des Corona-Schutzschirm-Kredits. Für die Zinskonditionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei Darlehen mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).

Die Kombination von Beihilfen nach den oben stehenden Regelungen a) und b) mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen, Ziffer 3.1 des Befristeten Rahmens) sowie mit Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung ist zulässig.

Die Kombination von Bürgschaften, die auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt werden, mit Darlehen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.

- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragsbeginns in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50% (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“

Die Aufbewahrungspflicht für den schriftlichen Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern bzw. die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:					
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR oder immer wenn mit Bürgschaft der BBB, dann immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Corona-Schutzschirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5	nicht zutreffend	7-11	1, 2, 4, 5, 7-19
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6	7-19 ⁴⁾	1-19
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6	7-10, 12-19 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁵⁾ , 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁶⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁶⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁷⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6	7-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6	4, 5, 7-19 ⁴⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	6	1-5, 7-19 ⁴⁾	1-19

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur bei Haftungsfreistellung soweit der Darlehensbetrag 150.000 EUR übersteigt.

⁴⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁵⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁶⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁷⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen (Vordruck 90 IH bzw. 90 FV bei Fremdenverkehrsvorhaben).
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) – s. u. -	90%
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutz-relevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutz-investitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR und beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 10 Mio. EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe entsprechendes Merkblatt) werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Die Haftungsfreistellung im Corona-Schutzschirm-Kredit ist obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Innovationskredit 4.0 und Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist

dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinssätze sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6 und IU6) findet eine Abwandlung des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinssätze zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Bei Haftungsfreistellungen für Betriebsmittelfinanzierungen sind in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Startkredit (SK6)
- Investivkredit (IK6)
- Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5 und CS6)
- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0 (IV5, IV6, IU5 und IU6)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Gebäude (EG5, EG6 und EG7)
- Ökokredit (ÖK8 und ÖK9)
- Regionalkredit (RK5)
- Akutkredit (AK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein:

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahrscheinlich- keit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungs-klasse

Besicherungs-klasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungs-klasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungs-klasse ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall- wahrscheinlichkeit)	Besicherungs-klasse (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	-

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungs-klasse 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Startkredit (SK6) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren würden derzeit die folgenden Obergrenzen gelten:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	<i>Sollzins</i>	1,00 %	1,40 %	1,70 %	2,20 %	2,80 %	3,50 %	4,00 %	6,50 %
	<i>Effektivzins</i>	1,00 %	1,41 %	1,71 %	2,22 %	2,83 %	3,55 %	4,06 %	6,66 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 01.08.2019)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Startkredits 2,83 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklassen, die nicht explizit angegeben sind, ist eine Antragstellung nicht zulässig. Gegebenenfalls kann hier über eine Bürgschaft eine Verbesserung erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zählt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 1,71 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 2,83 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungs-freistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungs-freistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungs-freistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 500.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und eventuelle Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

LFA INFOBLATT

CORONA-SCHUTZSCHIRM-KREDIT



AKTUELL

Die Möglichkeiten

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Es ist eine schnell wirkende Liquiditätshilfe für kleine und größere Mittelständler sowie Freiberufler, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln über den Corona-Schutzschirm-Kredit
- Für langfristige Konsolidierung und Umschuldungen stehen der Universalkredit und der Akutkredit der LfA zur Verfügung

Die Vorteile

- äußerst zinsgünstig
- auch für größere Mittelständler (bis 500 Mio. Euro Umsatz)
- flexible Laufzeiten bis 6 Jahre und Tilgungsfreijahre
- bereitstellungsprovisionsfreie Zeit von 6 Monaten
- 100 Prozent-Finanzierung des Vorhabens möglich
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine obligatorische 90-prozentige Haftungsfreistellung der LfA
- bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro besteht ein beschleunigtes Verfahren

Das Beispiel

Die aktuelle Corona Krise hat dazu geführt, dass ein mittelständischer Hotelier seinen Betrieb vorübergehend schließen muss. Aus diesem Grund benötigt er nun eine Betriebsmittelfinanzierung über 100.000 Euro zur Deckung der laufenden Kosten – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 10.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den zinsgünstigen Corona-Schutzschirm-Kredit über 110.000 Euro mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung ein. Die LfA Förderbank Bayern übernimmt in diesem Fall 99.000 Euro des Risikos der Hausbank.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Betriebsmittel	100.000	Corona-Schutzschirm-Kredit	110.000
planmäßige Tilgung eines Altdarlehens	10.000		
Gesamtkapitalbedarf	110.000	Gesamtfinanzierung	110.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

CORONA-SCHUTZSCHIRM-KREDIT

Zinssatz	äußerst günstig durch die Übernahme von Risikokosten durch den Freistaat Bayern (der Antragsteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	bis zu 6 Jahre (flexible Freijahre 2/1) 2 Jahre endfällig
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit, max. 6 Jahre
Darlehensmindestbetrag	10.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	10 Mio. Euro pro Vorhaben, begrenzt auf: - 25 % des Gesamtumsatzes aus 2019 oder - doppelte Lohnsumme aus 2019 oder - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt)
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit	6 Monate

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2017
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
12/12/12 Jahre		1,45 (1,46)	1,85 (1,86)	2,15 (2,17)	2,65 (2,68)	3,25 (3,29)	3,95 (4,01)	4,45 (4,52)	6,95 (7,13) 07.02.2020
15/1/15 Jahr(e)		1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77) 07.02.2020
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.11.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 05.07.2019

Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
2/2/2 Jahre		1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38) 07.04.2020
6/2/6 Jahre		1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38) 07.04.2020

Corona-Schutzschirm-Kredit - nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
2/2/2 Jahre		2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02) 07.04.2020
6/2/6 Jahre		2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02) 07.04.2020

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
3/1/3 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.06.2016
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
15/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
15/15/10 Jahre		1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08) 01.08.2019
20/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.								
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.								

Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)	Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung (HA) von 70 %.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
7/2/7 Jahre	1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
	Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.								

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.								
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab	
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019	
7/2/7 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019	
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.08.2019	
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.								

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung (HA) von 70 %.								
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76)	01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.								

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 15.03.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 07.11.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.04.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 28,5 %, max. 285 EUR pro qm Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 21,0 %, max. 210 EUR pro qm Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 100. Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 21,0 % des Darlehensbetrags; max. 210 EUR pro qm Nettogrundfläche. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Gebäude - Neubau (EG7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 6,0 %, max. 60 EUR pro qm Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 55 1,0 %, max. 10 EUR pro qm Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.12.2015
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	23.05.2019
Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	18.05.2016
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	23.05.2019
Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
	Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.								
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
4/1/4 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70)	03.09.2014
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70)	14.06.2019
12/2/12 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70)	14.06.2019

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitäts-klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ^{*)} des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

^{*)} Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E		F	G						X

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.